

Abschrift



OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN

Urteil

Im Namen des Volkes

Aktenzeichen: OVG 6 B 18.03
VG 36 X 647.95

Verkündet am
23. Oktober 2003

Schulzki
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In der Verwaltungsstreitsache

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten
durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes
für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
90343 Nürnberg,
Beklagte und Berufungsbeklagte,

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

hat der 6. Senat des Oberverwaltungsgerichts Berlin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23. Oktober 2003 durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts K i p p , den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. K o r b m a c h e r und den Richter am Verwaltungsgericht B u r c h a r d s sowie den ehrenamtlichen Richter C i m b o l l e k und die ehrenamtliche Richterin Z e l l e r für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 19. Oktober 2000 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Gläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der am [REDACTED] in der Provinz Sanli Urfa geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er reiste am [REDACTED] auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Er war dabei im Besitz eines am 13. Dezember 1991 ausgestellten türkischen

Reisepasses und verfügte über ein bis zum 19. Mai 1992 befristetes Besuchervisum.

Mit Anwaltsschriftsatz vom 15. Mai 1992 beantragte er die Gewährung von Asyl.

Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt gab er zur Begründung seines Asylantrags im Wesentlichen an, nach der Festnahme seines Bruders hätten ihn Sicherheitskräfte im [REDACTED] ebenfalls verhaftet und anderen Kurden gegenübergestellt, damit er Freunde seines Bruders identifiziere. In der Folgezeit sei er von Zeit zu Zeit auf bloßen Verdacht von der Polizei festgenommen, auf die Wache gebracht, verhört und manchmal auch geschlagen worden. Bei einer Besichtigung eines Schulgebäudes im [REDACTED] sei er erneut zusammen mit zwei weiteren Männern festgenommen und auf der Polizeidienststelle in [REDACTED] für zwei Tage festgehalten und dort wiederum geschlagen und verhört worden. Die Festnahmen hätten sich bis zu seiner Einberufung zum Militär im [REDACTED] mehrfach wiederholt. Auch während seines Wehrdienstes sei er von seinen Vorgesetzten schikaniert und erniedrigt worden. [REDACTED] habe er beabsichtigt, in seinem Heimatort [REDACTED] eine Ortsgruppe der neuen Partei HEP zu gründen. Als er sich deswegen an die Polizei gewandt habe, sei ihm der Personalausweis entzogen und verboten worden, nachts seine Wohnung zu verlassen. In der Folgezeit sei es häufig zu Hausdurchsuchungen gekommen. Auf seine Familie sei Druck ausgeübt worden, Informationen über seine Aktivitäten preiszugeben. Er habe daraufhin nach Beratung mit seinen Eltern den Entschluss gefasst, ins Ausland zu gehen, und zwar nach Berlin, wo sein Bruder lebte. Erst in Berlin habe er sich, nachdem anlässlich des Newroz-Festes im [REDACTED] wieder viele Kurden von Sicherheitskräften getötet worden seien, endgültig entschieden, einen Asylantrag zu stellen. Bereits bei einer ersten Befragung im Rahmen des Asylverfahrens am 29. Juni 1992 hatte der Kläger betont, er sei tatsächlich als Tourist eingereist und habe sich erst in Berlin entschlossen, einen Asylantrag zu stellen.

Das Bundesamt lehnte den Asylantrag des Klägers durch Bescheid vom 12. Dezember 1994 ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen und forderte den Kläger unter Androhung der Abschiebung in die Türkei auf, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung, bei Klageerhebung innerhalb eines Monats nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens, auszureisen. Zur Begründung führte das Bundesamt aus, die Voraussetzungen einer Gruppenverfolgung lägen in der Türkei nicht vor. Eine individuell begründete Furcht vor politischer Verfolgung habe der Kläger nicht glaubhaft machen können. Die Angaben zu seiner angeblichen politischen Betätigung seien karg gewesen bzw. hätten völlig gefehlt. Er habe ursprünglich auch nicht die Absicht gehabt, zur Stellung eines Asylantrages nach Deutschland auszureisen, wie die Beantragung eines Visums in Ankara vor Fassung des endgültigen Ausreiseentschlusses zeige.

Der Kläger hat am 3. Januar 1995 Klage erhoben und zur Begründung ausgeführt, es sei unzutreffend, dass er keine detaillierten Angaben über seine Verhaftungen gemacht habe. Zu berücksichtigen sei, dass die Vorgänge zum Zeitpunkt seiner Anhörung zum Teil zwölf Jahre zurückgelegen hätten. Unverständlich sei, warum der Geschehensablauf bei der Beantragung eines Visums in Ankara der Asylenerkennung entgegenstehen solle.

Der Kläger ist seit dem [REDACTED] mit der deutschen Staatsangehörigen [REDACTED] verheiratet und seit dem 3. Dezember 1998 im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis. Ein wegen des Verdachts des Vorliegens einer Scheinehe im [REDACTED] eingeleitetes Ermittlungsverfahren endete durch Einstellung. Der Reisepass des Klägers ist vom türkischen Generalkonsulat in Berlin laufend, zuletzt am 2. Oktober 2000 bis zum 30. September 2005, verlängert worden. Ausweislich der in diesem Pass enthaltenen Ein- und Ausreisestempel hat sich der Kläger in der Zeit vom 14. Dezember 1995 bis 26. Januar 1996, vom 21. Dezember 1996 bis

30. Januar 1997 und vom 27. Mai 1997 bis zum 7. August 1997 in der Türkei aufgehalten.

Das Verwaltungsgericht Berlin hat die Klage durch Urteil vom 19. Oktober 2000, das den zuvor am 15. August 2000 ergangenen Gerichtsbescheid bestätigt, abgewiesen. Nach § 33 Abs. 2 AsylVfG gelte der Asylantrag als zurückgenommen, wenn der Ausländer während des Asylverfahrens in seinen Herkunftsstaat gereist sei. Diese Voraussetzung liege vor. Besondere Umstände, die gegen die Anwendbarkeit des § 33 Abs. 2 AsylVfG sprechen könnten, seien nicht ersichtlich. Durch seine Reisen in die Türkei unter Verwendung seiner eigenen Personaldokumente habe der Kläger vielmehr eindeutig zu erkennen gegeben, dass er nicht von einer ihm in seinem Heimatland drohenden politischen Verfolgung ausgehe. Soweit er sich auf Schwierigkeiten bei der Rückreise in die Bundesrepublik im [REDACTED] wegen eines fehlenden Stempels in seinem Pass berufe, folge daraus nichts anderes, da er davor und vor allem auch danach ungehindert mit eigenen Papieren in die Türkei zurückgekehrt sei und sich dort unbehelligt aufgehalten habe. Die Fiktionswirkung des § 33 Abs. 2 AsylVfG sei auch nicht deshalb entfallen, weil der Kläger erst während des Gerichtsverfahrens in seine Heimat zurückgereist sei. Ein Asylantrag, der im behördlichen Verfahren als zurückgenommen gelte, könne nicht im Gerichtsverfahren als fortbestehend angesehen werden, sodass es am Rechtsschutzinteresse an einer gerichtlichen Entscheidung in diesen Fällen fehle.

Der Kläger verweist zur Begründung der mit Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin vom 7. Dezember 2000 zugelassenen Berufung darauf, dass die Vorschrift des § 33 Abs. 2 AsylVfG Ausnahmecharakter habe und eine korrespondierende Regelung für das gerichtliche Verfahren gerade fehle. Eine uneingeschränkte Anwendung der Vorschrift verstoße auch nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gegen die Genfer Konvention. Im Übrigen sei anerkannt, dass bestimmte Reisen in den Heimatstaat auch bei bestehender Verfolgungsgefahr den Asylanspruch nicht entfallen ließen. So liege es im vorliegenden Fall, da er bei den Heimfahrten an Beerdigungen seiner Verwandten teilgenommen habe. Ein anonymer Hinweis an die Ausländerbehörde, dass er eine Scheinehe führe, könne den Hintergrund haben, dass auf diese

Weise versucht werden solle, ihn zu einer Rückkehr in die Heimat zu zwingen, wo er Strafverfolgung oder sonstige repressive Maßnahmen befürchten müsse.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 19. Oktober 2000 zu ändern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 12. Dezember 1994 zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen,
hilfsweise,
die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte und der Beteiligte haben keine Anträge gestellt.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass in den Reisen des Klägers in sein Heimatland nicht lediglich kurze Besuche, die Übergriffe der Heimatbehörden unwahrscheinlich machten, gesehen werden könnten. Der Zeitraum von zuletzt ca. zehn Wochen sei für eine Teilnahme an einer Beerdigung nicht als sozial adäquat anzusehen. Das Gesamtverhalten des Klägers lasse den Schluss auf eine spezielle Verfolgungsfurcht nicht zu.

Der Kläger ist im Erörterungstermin vor dem Berichterstatter am 6. Juni 2003 und in der mündlichen Verhandlung am 23. Oktober 2003 angehört worden. Auf die Niederschriften wird verwiesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf die Gerichtsakte dieses Verfahrens sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes und des Landeseinwohneramtes Berlin Bezug genommen. Die genannten Akten lagen vor und waren - soweit wesentlich - Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung. Des Weiteren wird Bezug genommen auf die den Verfahrensbeteiligten über-

sandte Erkenntnisquellenliste des Senats (Liste Türkei Stand 1. September 2003).

Entscheidungsgründe

Der Senat konnte gemäß §§ 125 Abs. 1, 102 Abs. 2 VwGO trotz des Ausbleibens von Vertretern der Beklagten und des Bundesbeauftragten zur Sache verhandeln und entscheiden, weil die Beteiligten mit der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden sind. Die zugelassene und auch sonst zulässige Berufung des Klägers ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Es kann dahinstehen, ob es bereits an einem Rechtsschutzbedürfnis für die Klage fehlt, weil der Asylantrag nach § 33 Abs. 2 AsylVfG als zurückgenommen gilt. Denn auch wenn die gesetzliche Rücknahmefiktion des § 33 Abs. 2 AsylVfG für das Rechtsschutzbedürfnis im gerichtlichen Verfahren ohne Auswirkungen sein sollte, hat die Klage keine Aussicht auf Erfolg. Der Kläger hat keinen Anspruch darauf, als politisch Verfolgter im Sinne von Artikel 16 a Abs. 1 GG anerkannt zu werden. Er kann auch nicht die Feststellungen des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG oder von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG verlangen.

I.

Eine politische Verfolgung im Sinne von Artikel 16 a GG liegt dann vor, wenn der Asylsuchende bei einem Verbleib in seiner Heimat oder bei einer Rückkehr dorthin in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine Volkszugehörigkeit, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, Verfolgungsmaßnahmen zu erwarten hat, die ihn ihrer Intensität nach aus der Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Der eingetretenen Verfolgung steht die unmittelbar drohende Gefahr der Verfolgung gleich (BVerfG, Beschluss vom 2. Juli 1980 - 1 BvR 147/80 -, BVerfGE 54, 341 [367] und Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86 u.a. -, BVerfGE 80, 315 [343 f.]). Das Asylgrundrecht des Artikel 16 a GG ist seinem

Ansatz nach darauf gerichtet, vor politischer Verfolgung Flüchtenden Zuflucht und Schutz zu gewähren. Es setzt daher einen kausalen Zusammenhang zwischen (drohender) Verfolgung und Flucht voraus (BVerfG, Beschluss vom 26. November 1986 - 2 BvR 1058/85 -, BVerfGE 74, 51 [64]). Die Ausreise muss sich als eine unter dem Druck politischer Verfolgung stattfindende Flucht darstellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Mai 1990 - 9 C 17.89 -; BVerwGE 85, 139 [140]).

Als durch die Verfolgungsmaßnahmen verletzte Rechtsgüter kommen insbesondere Leib und Leben, aber auch andere wie die Freiheit der beruflichen und wirtschaftlichen Betätigung in Betracht. Eingriffe, die nicht unmittelbar Leib, Leben oder die persönliche Freiheit betreffen, können einen Anspruch auf Asyl allerdings nur begründen, wenn sie nach ihrer Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen, was die Bewohner des Heimatstaates auf Grund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben (BVerfG, Beschluss vom 1. Juli 1987 - 2 BvR 478/86 -, BVerfGE 76, 143 [157 f.] und Beschluss vom 20. Mai 1992 - 2 BvR 205/92 u.a. -, NVwZ 1992, 1081).

Die Asylberechtigung setzt eine individuelle Verfolgungsbetroffenheit des Flüchtlings voraus. Die Gefahr eigener politischer Verfolgung des Asylbewerbers kann sich allerdings auch aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen ergeben, wenn diese Dritten wegen eines asylrelevanten Merkmals verfolgt werden, das er mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungswahrscheinlichkeit vergleichbaren Lage befindet (BVerfG, Beschluss vom 23. Januar 1991 - 2 BvR 902/85 u.a. -, BVerfGE 83, 216 [231 ff.]; BVerwG, Urteil vom 5. Juli 1994 - BVerwG 9 C 158.94 -, BVerwGE 96, 200 [202]).

Eine solche so genannte Gruppenverfolgung hat - wie jede politische Verfolgung - zur Voraussetzung, dass die festgestellten asylrelevanten Maßnahmen die von ihnen Betroffenen gerade in Anknüpfung an asylrelevante Merkmale treffen. Hinzu kommen muss eine bestimmte Verfolgungsdichte, die die „Regelvermutung“ eigener Verfolgung jedes einzelnen Gruppenmitglieds rechtfertigt.

Hierfür genügt es nicht, dass jedes Gruppenmitglied nur möglicherweise, latent oder potenziell gefährdet ist. Die Gefährdung auf Grund der Gruppenzugehörigkeit muss vielmehr aktuell sein. Hierfür ist eine so große Zahl von Eingriffshandlungen in asylrechtlich geschützte Rechtsgüter erforderlich, dass es sich dabei nicht mehr um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine bloße Vielzahl solcher Übergriffe handelt. Die Verfolgungshandlungen müssen vielmehr im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit besteht (BVerwG, Urteil vom 15. Mai 1990 - BVerwG 9 C 17.89 -, BVerwGE 85, 139 [142 f.]; Urteil vom 5. Juli 1994 - BVerwG 9 C 158.94 -, a.a.O.).

Die Anerkennung als Asylberechtigter setzt weiter voraus, dass dem Betroffenen bei einer Rückkehr in seinem Heimatland bei verständiger Würdigung aller Umstände seines Falles politische Verfolgung im oben beschriebenen Sinne droht, wobei die insoweit erforderliche Prognose auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung abstellen und auf einen absehbaren Zeitraum ausgerichtet sein muss (BVerwG, Urteil vom 3. Dezember 1985 - 9 C 22.85 -, NVwZ 1986, 760; vgl. auch § 77 Abs. 1 AsylVfG). Dem Asylsuchenden muss bei seiner Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung drohen. Das ist der Fall, wenn aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen eine Rückkehr in sein Heimatland nach Abwägung aller bekannten Umstände unzumutbar erscheint (BVerwG, Urteil vom 5. November 1991 - BVerwG 9 C 118.90 -, BVerwGE 89, 162 [169]). Für die Beurteilung dieser Frage ist zu unterscheiden je nachdem, ob ein Asylbewerber seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar bevorstehender Verfolgung verlassen hat oder ob er unverfolgt ausgereist ist. Einem Asylbewerber, der als Verfolgter aus seinem Heimatland ausgereist ist, kann eine Rückkehr nur zugemutet werden, wenn die Gefahr, erneut Opfer von Verfolgung zu werden, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist, mit anderen Worten der Betroffene vor erneuter politischer Verfolgung hinreichend sicher ist (BVerfG, Beschluss vom 2. Juli 1980 - 1 BvR 147/80 u.a. -,

BVerfGE 54, 341 [360]; Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86 u.a. -,
BVerfGE 80, 315 [344 ff.]).

II.

Gemessen an diesen Maßstäben unterlag der Kläger bis zu seiner Ausreise keiner (landesweiten) politischen Verfolgung.

1. Der Kläger hat seine Heimat nicht aus Furcht vor Verfolgung verlassen. Dies ergibt sich aus seinen eigenen Angaben bei der ersten Befragung zu seinem Asylantrag und bei der Anhörung vor dem Bundesamt.

Die behaupteten Verhaftungen und Misshandlungen in der Zeit von [REDACTED] bis zu Beginn des Wehrdienstes, wie auch die angegebenen Schikanen während des Wehrdienstes - ihre Asylerblichkeit einmal unterstellt -, haben den Kläger nicht veranlasst, die Türkei zu verlassen. Er hat sich vielmehr - stellt man auf das erste genannte Ereignis ab - noch über zehn Jahre, stellt man auf das Ende des Wehrdienstes im [REDACTED] ab, noch rund drei Jahre bis zu seiner Ausreise in der Türkei aufgehalten. Auch bezüglich der vom Kläger im Zusammenhang mit der beabsichtigten Parteigründung [REDACTED] behaupteten Maßnahmen der Sicherheitskräfte fehlt es an einem Kausalzusammenhang mit der Ausreise. Der Kläger hat bei seiner ersten Befragung Wert auf die Feststellung gelegt, als Tourist gekommen zu sein und sich erst in Berlin zu einer Asylantragstellung entschlossen zu haben. Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt hat er ebenfalls ausgeführt, dass er sich erst in Deutschland endgültig entschieden habe, einen Asylantrag zu stellen. Damit war aber nicht erlittene oder befürchtete politische Verfolgung Motiv der Ausreise des Klägers. Hierfür sprechen auch die äußeren Umstände der Asylantragstellung. Der Kläger hat den Asylantrag nicht unmittelbar nach seiner Einreise, sondern erst unmittelbar vor dem Ablauf seines Besuchervisums und damit seines legalen Aufenthalts in Deutschland gestellt.

Abgesehen vom fehlenden Kausalzusammenhang ist selbst bei Zugrundelegung der Schilderungen des Klägers über den konkreten Anlass seiner Ausreise im [REDACTED] nicht erkennbar, dass er Übergriffen der türkischen Sicherheitskräfte ausgesetzt war oder solche ihm drohten, die ihn ihrer Intensität nach aus der Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgegrenzt haben. Die behauptete nächtliche Ausgangssperre und der Entzug des Personalausweises stellen noch keine Maßnahmen von einem solchen Gewicht dar. Gleiches gilt für die offenbar folgenlosen Hausdurchsuchungen, die bei ihm und seiner Familie „oft“ stattgefunden haben sollen.

2. Der Kläger war bis zu seiner Ausreise im [REDACTED] auch keiner gruppengerichteten staatlichen Verfolgung ausgesetzt. Der Senat kann dabei offen lassen, ob im Zeitpunkt der Ausreise eine örtlich begrenzte Gruppenverfolgung in den damaligen Notstandsprovinzen und den angrenzenden Gebieten, zu denen auch die Heimatprovinz des Klägers zählte, stattfand. Denn selbst wenn dies - wofür nach Ansicht des Senats nicht viel spricht - zu bejahen wäre, wäre der Kläger im damaligen Zeitpunkt nicht landesweit in eine ausweglose Lage gekommen. Vielmehr hätte ihm im Westen der Türkei eine inländische Fluchtalternative zur Verfügung gestanden. Kurdische Volkszugehörige, die - wie der Kläger - keine Besonderheiten aufweisen, waren bei der gebotenen generalisierenden Betrachtung in der Vergangenheit (Ausreisezeitpunkt) und sind gegenwärtig im Westen der Türkei vor politischer Verfolgung sicher und konnten und können dort bei der auch insoweit gebotenen generalisierenden Betrachtung eine ausreichende Existenzgrundlage finden (vgl. Urteil des Senats vom 14. Oktober 2003 - OVG 6 B 7.03 - UA S. 27 ff.).

III.

Der danach unverfolgt ausgereiste Kläger kann sich nicht auf beachtliche Nachfluchtgründe berufen. Es liegen weder subjektive noch objektive - asylrechtlich oder im Rahmen des § 51 Abs. 1 AuslG relevante - Nachfluchtgründe vor.

1. Selbst geschaffene, so genannte subjektive Nachfluchtgründe können in aller Regel asylrechtlich nur dann in Betracht gezogen werden, wenn sie sich als Ausdruck und Fortführung einer schon während des Aufenthalts im Heimatland vorhandenen und erkennbar betätigten Überzeugung darstellen und insoweit als notwendige Konsequenz einer dauernden, die eigene Identität prägenden und nach außen kundgegebenen Lebenshaltung erscheinen (§ 28 AsylVfG, vgl. BVerwG, Urteil vom 6. April 1992 - BVerwG 9 C 143.90 -, BVerwGE 90, 127 [130 f.]). Solche Nachfluchtgründe macht der Kläger selbst nicht geltend. Insbesondere hat er offensichtlich während seines Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei (exil-) politische Betätigung für die kurdische Sache entfaltet.

2. Dem Kläger droht auch nicht wegen eines objektiven Nachfluchtgrundes politische Verfolgung. Als objektiver Nachfluchtgrund kann eine staatliche Gruppenverfolgung der Kurden in der Türkei nicht festgestellt werden. Türkische Staatsangehörige werden gegenwärtig und auf absehbare Zeit allein wegen ihrer kurdischen Volkszugehörigkeit nicht verfolgt.

a) Für die Kurden in der Türkei scheidet eine landesweite oder regionale Gruppenverfolgung im Sinne der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 9. September 1997 - BVerwG 9 C 43.96 -, BVerwGE 105 [204]; Urteil vom 30. April 1996 - 9 C 171.95 -, BVerwGE 101 [134 ff.]) von vornherein aus. Türkische Staatsangehörige wurden und werden gegenwärtig und auf absehbare Zukunft allein wegen ihrer kurdischen Volkszugehörigkeit nicht verfolgt oder staatlichen Repressionen unterworfen. Insbesondere im Westen der Türkei sind zahlreiche Kurden in die türkische Gesellschaft seit Jahrzehnten vollständig integriert oder haben sich assimiliert. Assimilierte Kurden sind in Parlament, Regierung und allgemeiner Verwaltung ebenso vertreten wie in Stadtverwaltungen, Gerichten und Sicherheitskräften. Ähnlich sieht es in Industrie, Wissenschaft, Geistesleben und Militär aus (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 9. Oktober 2002, S. 14, C I 34). Auch hinsichtlich der im Westen der Türkei lebenden nichtassimilierten Kurden fehlt es an aussagekräftigen Anhaltspunkten für eine an ihre kurdische Volkszugehörigkeit anknüpfende aktuelle Verfolgungsgefahr. Eine denkbare Gruppenverfol-

gung kurdischer Volkszugehöriger wegen eines generellen, an die Volkszugehörigkeit anknüpfenden Separatismusverdachts ist vielmehr auf die traditionellen Siedlungsräume der Kurden in Ost- und Südostanatolien beschränkt. Dies entspricht der - soweit ersichtlich - einhelligen Rechtsprechung aller Oberverwaltungsgerichte (vgl. nur aus der neuesten Zeit: OVG Münster, Urteil vom 27. Juni 2002 - 8 A 4782/99.A - S. 21; OVG Weimar, Urteil vom 25. November 1999 - 3 KO 165/96 - S. 6, juris; VGH Kassel, Urteil vom 5. August 2002 - 12 UE 2982/00.A -, S. 15, juris; VGH Mannheim, Urteil vom 22. Juli 1999 - A 12 1891/97 -; Urteil vom 7. Mai 2002 - A 12 S 196/00 -, S. 8; OVG Saarlouis, Urteil vom 29. März 2000 - 9 R 3/99 -; OVG Bremen, Urteil vom 17. März 1999 - OVG 2 BA 118/94 -).

Zu den in diesem Sinne zu berücksichtigenden Landesteilen in Ost- und Südostanatolien zählen die ehemaligen 10 Notstandsprovinzen Diyarbakir, Hakkari, Siirt, Sirnak, Tunceli, Van, Mardin, Bingöl, Batman, Bitlis sowie die weiteren wegen ihres hohen kurdischen Bevölkerungsanteils als kurdische Provinzen bezeichneten Provinzen Mus, Erzurum, Agri, Iğdir, Kars, Erzincan, Elazığ, Malatya, Adiyaman, Sanli Urfa, Kahrmanmaras und Gaziantep (OVG Münster, Urteil vom 27. Juni 2002 - 8 A 4782/99.A -, S. 21 f.; Rumpf, Gutachten vom 30. Juni 1994 an VG Frankfurt/Main, A IV 8 b; Auswärtiges Amt, Lagebericht, Stand November 1996, C I 23; OVG Bremen, Urteil vom 17. März 1999 - 2 BA 118/94 -, S. 42 f.). Auf diese Gebiete haben sich die militärischen Auseinandersetzungen zwischen den türkischen Sicherheitskräften und der PKK konzentriert. Der kurdischstämmige Bevölkerungsanteil liegt hier teilweise bei knapp 90 Prozent, zum Teil aber auch unter 50 % (vgl. Strohmeier, S. 240; kritisch zu höheren Prozentangaben: Rumpf, Gutachten vom 1. Oktober 1995 an VG Aachen, A V 8 d und zur undifferenzierten Verwendung des Terminus kurdische Provinz). Insgesamt wird die Zahl der in Ost- und Südostanatolien beheimateten Kurden mit rund 6 Mio. angegeben. Nach Schätzungen sind in der Gesamttürkei zwischen einem Viertel und einem Fünftel der 65 Mio. Einwohner kurdischen Ursprungs. Hiervon lebt knapp ein Drittel im Süden und Westen des Landes in assimiliertem Zustand (Auswärtiges Amt, Lagebericht, Stand 16. Januar 1995, C I 16 und Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 20. März 2002, C I 33: allein im Großraum Istanbul wird die Zahl der Kurden auf 3 bis

3,5 Mio. geschätzt; Rumpf, Gutachten vom 30. Juni 1994 an VG Frankfurt/Main, A IV 8 b).

b) In den genannten Gebieten ist es seit Beginn des von der PKK im Jahre 1984 aufgenommenen und zum Teil mit militärischen Mitteln geführten Guerillakampfes, der anfangs eine Abtrennung der kurdischen Siedlungsgebiete mit dem Ziel der Errichtung eines kurdischen Staates und seit 1998 zumindest eine Autonomie verfolgte, zu asylverheblichen Maßnahmen und Übergriffen der türkischen Sicherheitskräfte (Militär, Jendarma, Spezialeinheiten des Innenministeriums) gegenüber der dort lebenden Bevölkerung gekommen. Diese haben sich insbesondere zu Beginn der neunziger Jahre, aber auch noch darüber hinaus in erheblichem Umfang bis zur militärischen Niederlage der PKK 1998 ereignet. Zusammenfassend können sie wie folgt beschrieben werden: Als asylverheblich haben sich insbesondere die auf Grund des Notstandsrechts durchgeführten Zwangsräumungen von Dörfern erwiesen. Betroffen hiervon waren in der Regel Dörfer an der Grenze zu den Rückzugsgebieten der PKK, die von der PKK als Operations- und Nachschubbasis benutzt wurden oder bei denen die Dorfbevölkerung im Verdacht stand, die Guerilla zu unterstützen (Rumpf, Gutachten vom 31. Oktober 1991, A I 37 c und Kaya, Gutachten vom 9. Oktober 1990, A I 37 b und amnesty international, Gutachten vom 17. Januar 1990, A I 37 d, jeweils an VG Hamburg). Vielfach ist es im Anschluss an die Dorfräumungen zur vollständigen oder teilweisen Zerstörung der Dörfer, aber auch der Felder und Weiden sowie der Vorräte durch Niederbrennen gekommen. Von tausenden Hektar Wald, die niedergebrannt wurden, wird ebenfalls berichtet (pro asyl/Nds. Flüchtlingsrat, Fluchtland Türkei, 2002, S. 43, B I). Die vertriebene Dorfbevölkerung musste die Dörfer - oft in kurzer Frist - verlassen und sich in eigens hierfür errichteten Lagern oder auf eigene Faust am Rande von Städten in der näheren Umgebung niederlassen (pro asyl/Nds. Flüchtlingsrat, a.a.O. S. 43). Entschädigungszahlungen sind in der Regel nicht erfolgt (Anwaltskammer Diyarbakir, Regionalbericht vom 12. Februar 1998, B I; Kaya, Gutachten vom 30. April 1997 an VG Berlin, S. 22, A VII 13 c). Daneben und vorbereitend zu Dorfräumungen und -zerstörungen fanden vielfach Durchsuchungen der Dörfer und Ansiedlungen statt. Diese spielten sich regelmäßig in der Weise ab, dass die Dörfer von Mitgliedern der Sicherheitskräfte umstellt und abgeriegelt

wurden, um ein Entkommen zu verhindern. Die Dorfbevölkerung wurde aus den Häusern getrieben und auf dem Dorfplatz versammelt. Hierbei kam es vielfach zu Übergriffen der Sicherheitskräfte. Berichtet wird von Demütigungen und Beleidigungen der Dorfbewohner, aber auch von Misshandlungen, Folterungen, Verhaftungen und sexuellen Übergriffen bis hin zu Vergewaltigungen. Die Sicherheitskräfte durchsuchten, während die Dorfbewohner auf dem Dorfplatz festgehalten wurden, die Häuser nach PKK-Verdächtigen oder nach Hinweisen auf eine PKK-Unterstützung (Kaya, Gutachten vom 11. April 1995 an VG Aachen, A V 8 b). Bei den Razzien sind in vielen Fällen die Einrichtungen der Häuser, landwirtschaftliches Gerät und Fahrzeuge der Dorfbevölkerung sowie die Erntevorräte vernichtet worden (Kaya, a.a.O.; Aydin, Gutachten an VG Aachen vom 30. Juni 1998, S. 10, A VIII 41). Von den insgesamt rund 12.000 Dörfern wurden nach Schätzungen ca. 3.400 geräumt (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 19. November 1997 an VG Gießen, A VII 103). Die Angaben über die Zahl der von diesen Maßnahmen insgesamt betroffenen Personen schwanken zwischen 300.000 und 2 Mio. Menschen (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 12. August 2003, S. 23, C I 35; Rumpf, Gutachten vom 1. Februar 1998 an VG Berlin, S. 12, A VII).

Außer durch zwangsweise Dorfräumungen wurden Abwanderungen dadurch indirekt erzwungen, dass die Dorfbewohner am Verlassen der Dörfer und damit an der Bestellung ihrer Felder und Versorgung ihrer Herden gehindert wurden (amnesty international, Gutachten vom 15. Oktober 1991 an VG Hamburg, A I 37 d; Borck/Savelsberg/Hajo, S. 99; Rumpf, Gutachten vom 1. Oktober 1995 an VG Aachen, S. 9, A V 8 d). Eine weitere hiermit oftmals verbundene Maßnahme stellte die Verhängung eines Embargos dar, bei dem die Bevorratung mit und der Einkauf von Waren, insbesondere Lebensmitteln und Saatgut, der Art und Menge nach beschränkt und kontrolliert wurde (Aydin, Gutachten vom 30. Juni 1998, S. 10, A VIII 41).

Die Weigerung von männlichen Dorfbewohnern oder von Dorfgemeinschaften, das Dorfschützeramt zu übernehmen, zog ebenfalls vielfach Zwangsmaßnahmen und Übergriffe der Sicherheitskräfte nach sich. Die Ablehnung des Dorfschützeramtes wurde als Anzeichen fehlender Loyalität gewertet und konnte

Verhaftungen mit der Gefahr von Übergriffen durch die Sicherheitskräfte zur Folge haben (Kaya, Gutachten vom 15. Dezember 2002 an VG Berlin, A X 31 b; Oberdiek, Gutachten vom 14. März 1997 an VG Berlin, S. 85 ff., A VII 13 a; Auswärtiges Amt, Auskunft vom 7. April 1997 an OVG Greifswald, A VII 33 d; Oberdiek, Gutachten vom 26. Mai 1995 an VG München, A V 20 a; Rumpf, Gutachten vom 1. Februar 1998 an VG Berlin, S. 75, A VII 13 e). Ebenso bestand bei Personen, die in den Verdacht geraten waren, die PKK mit Nahrung, Kleidung, Geld, Informationen oder auf andere Weise zu unterstützen, im Falle der Verhaftung eine hohe Wahrscheinlichkeit, im Polizei- oder Militärgewahrsam Misshandlungen ausgesetzt zu werden. Die Anwendung von Folter war jedenfalls in den Jahren der militärischen Auseinandersetzung mit der PKK in den Notstandsprovinzen flächendeckend verbreitet (Kaya, Gutachten vom 30. April 1997 an VG Berlin, S. 23 ff., 31 f., A VII 13 c und amnesty international, Gutachten vom 21. August 1997 an VG Berlin, A VII 13 d jeweils zur Situation in Sanli Urfa) und wurde dadurch wesentlich begünstigt, dass den Verhafteten während der ersten Tage der ohne Haftbefehl und Vorführung vor einen Haftrichter zulässigen Haft der Kontakt zu Familienangehörigen, Rechtsanwälten und Vertretern der Menschenrechtsorganisationen verwehrt werden konnte (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 20. Mai 2002, S. 36, C I 33). Die angewandten Foltermethoden führen nicht selten zu schweren körperlichen oder seelischen Schäden. Außer von Folterungen wird von Fällen des Verschwindenlassens berichtet (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 24. Juli 2001, S. 28, C I 32; Kaya, Gutachten vom 30. April 1997, a.a.O., S. 31 f.)

Der Gebrauch der kurdischen Sprache im politischen und kulturellen Leben und die Betätigung in als kurdenfreundlich eingestuften politischen Parteien und Organisationen oder für Menschenrechtsorganisationen bilden ebenfalls Bereiche, in denen für Zivilpersonen in der Vergangenheit ein hohes Risiko asylrelevanter Misshandlungen bestand und auch heute noch besteht (zu den Einschränkungen beim Gebrauch der kurdischen Sprache und zu den Lockerungen in jüngster Zeit: Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 12. August 2003, S. 24 f., C I 35; zu Sprache und Parteien: Auswärtiges Amt, Auskunft vom 8. April 2003 an OVG Münster, A XI 4; zu Maßnahmen gegen kurdenfreundliche Parteien: Oberdiek, Gutachten vom 28. Januar 2003 an OVG Greifswald,

A XI 3 a; Kaya, Gutachten vom 25. Juli 2001 an VG Köln, A X 20; ders., Gutachten vom 14. August 2001 an VG Schleswig, A X 21).

c) Nach dem Ende der militärischen Auseinandersetzung mit der PKK, die am 1. September 1998 einseitig einen Waffenstillstand verkündet und sich weitgehend aus der Türkei zurückgezogen hat, hat sich die Lage in den kurdischen Gebieten entspannt. Sichtbares Zeichen hierfür ist die Aufhebung des Notstandes in den letzten beiden verbliebenen Provinzen Diyarbakir und Sirnak zum 30. November 2002 (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 8. April 2003 an OVG Münster, A XI 4). Auch die Zwangsmaßnahmen gegenüber der Dorfbevölkerung haben mit der Einstellung des bewaffneten Guerillakampfes durch die PKK an Häufigkeit stark abgenommen. Zwangsweise Dorfevakuierungen, die ihren Höhepunkt 1994 mit geschätzten 1.800 Zwangsräumungen erreicht hatten, sind seitdem drastisch zurückgegangen, werden teilweise sogar als seit 1999 eingestellt bezeichnet (pro asyl/Nds. Flüchtlingsrat, S. 43, B I; Anwaltskammer Diyarbakir, Regionalbericht vom 12. Februar 1998, B I: Anzahl der Räumungen: 1995 = 195, 1996 = 175, 1997 = 118; vgl. auch OVG Münster, Urteil vom 27. Juni 2002 - 8 A 4782/99 -, A. S. 31). Entsprechendes gilt für Dorffrazzieren wegen Separatismusverdacht. Die Zahl der Dorfschützer hat deutlich abgenommen. Neurekrutierungen sollen seit 2000 nicht mehr vorgenommen werden (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 9. Oktober 2002, S. 33, C I 34; Kaya, Gutachten vom 15. März 2002 an VG Sigmaringen, A X 28).

Auch die rechtlichen Bedingungen haben sich in den letzten Jahren in erheblichem Umfang, zum Teil grundlegend geändert. Im Hinblick auf die von der Europäischen Union als Voraussetzung für einen Beitritt der Türkei aufgestellte Prioritätenliste hat das türkische Parlament im Oktober 2001 eine umfangreiche Verfassungsrevision vorgenommen. Am 3. August 2002 folgte die parlamentarische Verabschiedung des bislang weitreichendsten Reformpakets, das zentrale Forderungen der EU-Beitrittspartnerschaft wie die Abschaffung der Todesstrafe und die Zulassung kurdischsprachiger Sendungen in Radio und Fernsehen und kurdischsprachiger Privatschulen rechtlich umsetzt (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 9. Oktober 2002, S. 7, C I 34; Auswärtiges Amt, Auskunft vom 8. April 2003 an OVG Münster, A XI 4 zur bisherigen Umset-

zung). Schließlich hat das türkische Parlament im Juli 2003 eine Teilamnestie für ehemalige Mitglieder der PKK beschlossen (FAZ vom 31. Juli 2003 S. 5; Text abgedruckt: Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 12. August 2003, C I 35) und mit der Beschneidung des Einflusses des Militärs weitere Schritte zur Erfüllung der Kriterien der Aufnahme in die EU gemacht (FAZ vom 1. August 2003). Hinsichtlich der allgemeinen Menschenrechtslage sind ebenfalls Anstrengungen der Regierung erkennbar, eine Verbesserung der Situation durch Durchsetzung der bereits bestehenden rechtlichen Standards zu erreichen. So hat der türkische Innenminister bereits im Juni 2001 zur Eindämmung der nach wie vor angewandten Folter einen 11-Punkte-Plan aufgestellt und nachdrücklich zur Befolgung des Folterverbotes und Einhaltung der bei Festnahme und Strafvollzug bestehenden Vorschriften aufgerufen. Die Strafandrohungen bei Folter und Misshandlungen sind bereits 1999 erhöht worden. Trotz dieser Maßnahmen und inzwischen ergangener vielbeachteter Urteile gegen Polizeibeamte, die mit hohen Haftstrafen wegen Folterungen und Misshandlungen Jugendlicher endeten (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 12. August 2003, C I 35), sind nach wie vor Defizite bei der Menschenrechtslage festzustellen. So wird trotz Anerkennung der Fortschritte und Bemühungen der türkischen Regierung beim Kampf gegen die Folter von amnesty international nach wie vor von einer systematischen Anwendung der Folter in türkischen Gefängnissen und im Polizeigewahrsam berichtet (amnesty international, englischsprachiger Bericht, September 2002, B II), teilweise wird sogar von einer Zunahme der Folterfälle im Jahre 2001 ausgegangen (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 9. Oktober 2002, S. 37, C I 34).

d) Der Senat braucht nicht zu klären, ob im Zeitpunkt der Ausreise des Klägers oder zu einem späteren Zeitpunkt die geschilderten Handlungen der Sicherheitskräfte und die mitgeteilten Begleitumstände nach ihrem inhaltlichen Charakter und ihrer äußerlich erkennbaren Gerichtetheit Verfolgungsmaßnahmen darstellten, welche maßgeblich auf dem pauschalen Verdacht der Unterstützung separatistischer und terroristischer Aktivitäten der PKK oder gar einer Beteiligung hieran beruhten (vgl. zur Notwendigkeit solcher Feststellungen, BVerwG, Urteil vom 30. April 1996 - BVerwG 9 C 170.95 -, BVerwGE 101, 123). Jedenfalls ist gegenwärtig nichts dafür erkennbar, dass die ganze Bevöl-

kerungsgruppe der Kurden im Südosten und Osten der Türkei, insbesondere in den ehemaligen Notstandsgebieten, pauschal des Separatismus verdächtigt wird und sie - objektiv gesehen - nur deswegen und ohne Feststellung einer konkreten Beteiligung an separatistischen Aktivitäten bekämpft wird. Der oben dargestellte kontinuierliche Rückgang der Maßnahmen gegen die kurdischstämmige Bevölkerung in den letzten Jahren spricht im Gegenteil dafür, dass auch in der Vergangenheit Anknüpfungspunkt für asylerbliche Maßnahmen der durch äußere Ereignisse begründete Separatismusverdacht war oder das Ziel, die Operations- und Rückzugsräume der Guerillakämpfer zu zerstören (Anwaltskammer Diyarbakir, Regionalbericht vom 12. Januar 1998, B I). Ein wichtiger Hinweis darauf, dass die Kurden Ost- und Südostanatoliens auch in der Vergangenheit nicht generell im Verdacht standen, mit der PKK zu sympathisieren, ist nach Auffassung des Senats das in den ehemaligen Notstandsgebieten, und dort vor allem in den besonders umkämpften Gebieten, in den Jahren der militärischen Auseinandersetzung mit der PKK ausgebaute Dorfschützersystem. Bei den Dorfschützern handelt es sich regelmäßig um kurdischstämmige Personen. Die Zahl der in den Notstandsprovinzen eingesetzten vorübergehenden Dorfschützer erreichte 1998 62.000 Personen. Sie werden von den türkischen Sicherheitskräften mit Waffen ausgestattet und in deren Gebrauch unterwiesen. Ein solches Verhalten lässt den Schluss zu, dass auch in den umkämpften Gebieten kein genereller Verdacht gegen alle Kurden bestand, mit der PKK-Guerilla zu sympathisieren. Auch die Tatsache, dass die Übernahme des Dorfschützeramtes durch Einzelpersonen oder ganze Dorfgemeinschaften als Loyalitätstest benutzt wurde, macht deutlich, dass die Sicherheitskräfte versuchten - wenn auch recht grob - zwischen loyalen und separatismusverdächtigen Kurden zu differenzieren. Die Dorfräumungen und Razzien knüpften ebenfalls nicht an das Kurdentum der jeweiligen Dorfbevölkerung an, sondern an konkrete, den Verdacht der Unterstützung der PKK-Kämpfer begründende Ereignisse. Umgekehrt sind Dörfer und Stämme, die als loyal galten, von Verfolgungsmaßnahmen regelmäßig nicht betroffen gewesen (Kaya, Gutachten vom 20. Mai 1988 an VG Hamburg, A VIII 27 b; Aydin, Gutachten an VG Hamburg vom 7. Mai 1998, S. 14, A VIII 27 a; Kaya, Gutachten vom 10. Juni 1998 an VG Bremen, A VIII 35 b; Rumpf, Gutachten vom 15. März 2002 an VG Sigmaringen, A X 28). Dass nicht die kurdische Volkszugehörig-

keit, sondern die Abwehr der PKK-Guerilla Ziel der Maßnahmen der türkischen Sicherheitskräfte war, zeigt sich ferner daran, dass staatsloyale Kurden auch in den Notstandsgebieten erheblichen Einfluss gewinnen konnten. So wird von Stammesherrschern berichtet, die auf Grund ihrer Stellung als Befehlshaber über die Dorfschützer ihres Stammes Einfluss auch auf die Besetzung von Posten im öffentlichen Sektor in ihrem örtlichen Bereich nahmen (Aydin, Gutachten vom 5. Mai 1999 an VG Berlin, S. 8 f., A IX 14 d). Dass Ziel der Maßnahmen der türkischen Sicherheitskräfte die Abwehr terroristischer und separatistischer Akte war und gegebenenfalls noch ist, zeigt sich auch daran, dass Repressalien in überwiegend loyalen „kurdischen“ Provinzen, in denen die PKK nicht Fuß fassen konnte, weitgehend ausblieben (Rumpf, Gutachten vom 9. Juni 1999 an VG Berlin, A IX 14 b zur Heimatprovinz des Klägers; Kaya, Gutachten vom 20. Mai 1998 an VG Hamburg, A VIII 27 b).

e) Unabhängig von der Frage der Gerichtetheit der Maßnahmen der staatlichen Sicherheitskräfte fehlte es in der Vergangenheit - und fehlt es erst recht im gegenwärtigen Zeitpunkt - an der erforderlichen Verfolgungsdichte. Wie oben dargestellt, ist die erforderliche Verfolgungsdichte nur anzunehmen, wenn die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen in asylrechtlich geschützte Rechtsgüter besteht, dass es sich dabei nicht mehr nur um vereinzelt bleibende Übergriffe oder um eine Vielzahl einzelner Übergriffe handelt. Die Verfolgungshandlungen müssen auf alle Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht. Um dies zu beurteilen, müssen Intensität und Anzahl aller Verfolgungsmaßnahmen auch zur Größe der Gruppe in Beziehung gesetzt werden (BVerwG, Urteil vom 5. Juli 1994 - BVerwG 9 C 158.94 -, BVerwGE 96, 200 [204]; Urteil vom 30. April 1996 - BVerwG 9 C 170.95 -, BVerwGE 101, 123 [125]). Die hier in den Blick zu nehmende Gruppe der in Ost- und Südostanatolien lebenden Kurden umfasst nach den oben erwähnten (III 2 a) Schätzungen etwa 6 Millionen Menschen. Angesichts dieser Zahl einerseits und der Entspannung der Lage in den ehemaligen Notstandsprovinzen einschließlich angrenzender Provinzen andererseits, muss ersichtlich nicht jeder dort lebende Kurde damit rechnen,

auch in eigener Person zum Opfer von Übergriffen zu werden. Von flächendeckenden Maßnahmen der Sicherheitskräfte kann seit Ende der 90er Jahre nicht mehr die Rede sein. Wie stark die Zahlen der besonders asylrelevanten zwangsweisen Dorfräumungen und Zwangsumsiedlungen zurückgegangen sind, zeigt ein Vergleich der Zahlen von 1994 (1800) und 1997 (117) (Anwaltskammer Diyarbakir, Regionalbericht vom 12. Februar 1998, B I). Seit dem Ende des bewaffneten Kampfes durch die PKK dürften sich die Zahlen nochmals weiter verringert haben. Mit der zumindest weitgehenden Beendigung von Neurekrutierungen für das Dorfschützersystem ist eine weitere Ursache für asylrelevante Maßnahmen entfallen. Die türkischen Sicherheitskräfte verhalten sich insgesamt deutlich passiver als früher. Straßensperren und -kontrollen werden auch in den ehemaligen Notstandsgebieten in deutlich geringerem Umfang als in früheren Jahren durchgeführt (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 12. August 2003, S. 22, C I 35). Auch die nach Angaben von Beobachtern in entspannter Atmosphäre der Toleranz verlaufenden Newroz-Feiern im Jahre 2003 zeigen die deutliche Abnahme der Spannungen (Auswärtiges Amt, a.a.O., S. 24).

3. Der Kläger muss bei einer Rückkehr in die Türkei auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in Anknüpfung an individuelle Merkmale mit politischer Verfolgung rechnen. Zurückkehrenden kurdischen Asylbewerbern drohen grundsätzlich, sofern in ihrer Person keine Besonderheiten vorliegen, bei der Einreise in die Türkei weder an der Grenze noch auf dem Flughafen asylrelevante staatliche Verfolgungsmaßnahmen. Insbesondere zieht die Asylantragstellung als solche keine politische Verfolgung nach sich (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 12. August 2003, S. 36; Urteil des Senats vom 25. September 2003 - OVG 6 B 8.03 - UA S. 18 ff.). Dies wird durch den vorliegenden Fall bestätigt. Der Kläger hatte bei seinen insgesamt drei Einreisen und mehrwöchigen Aufenthalten, die hinsichtlich ihrer Dauer ersichtlich nicht mit der Teilnahme an Beerdigungen von Verwandten und der im Erörterungstermin erstmals erwähnten Erkrankung des Vaters im Jahre 1995 erklärt werden können, mit seinem Reisepass keine Schwierigkeiten, die Grenzkontrollen zu passieren. Der von ihm geschilderte Vorfall bei einer Ausreise im Jahre 1997 hat, wie sich insbesondere aus seinen Angaben im Erörterungstermin ergibt, nichts mit seiner Asylantragstellung oder politischer Verfolgung zu tun. Vielmehr war Anlass

dieser Kontrolle ausschließlich der Verdacht eines Passvergehens, da für den Grenzbeamten wegen eines fehlenden Visums nicht ersichtlich war, seit wievielen Jahren sich der Kläger in Deutschland aufhielt und wie er dorthin gekommen ist. Der Kläger ist bei dieser Festnahme und den dabei sicher vorgenommenen Überprüfungen seiner Personalien keinen asylrelevanten Übergriffen ausgesetzt gewesen. Ausweislich des von ihm im Erörterungstermin im Original und in Übersetzung vorgelegten Urteils des Amtsgerichts Adana - Bereitschaftsgericht - vom 25. Januar 1997 ist vielmehr noch am selben Tag vom Gericht die sofortige Aushändigung der Pässe angeordnet worden, weil ein Passvergehen nicht festgestellt werden konnte. Auch subjektiv hat dieser Vorfall nicht zu einer Verfolgungsfurcht seitens des Klägers geführt, wie die erneute Einreise nur wenige Monate später und der sich anschließende zehnwöchige Aufenthalt in der Türkei zeigen. Dass er während dieses langen Aufenthaltes Schwierigkeiten mit den türkischen Behörden gehabt hätte, behauptet der Kläger nicht.

IV.

1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG. Die Voraussetzungen sind deckungsgleich mit denjenigen des Asylanspruchs nach Artikel 16 a GG, soweit die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und der politische Charakter der Verfolgung betroffen sind. Der Tatbestand des § 51 Abs. 1 AuslG ist nicht erfüllt, wie sich aus den vorstehenden Ausführungen zum Asylanerkenntnisanspruch ergibt.
2. Zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse im Sinne des § 53 AuslG sind nicht dargelegt und nicht ersichtlich.
3. Die Ausreiseaufforderung und die Abschiebungsandrohung im Bescheid vom 12. Dezember 1994 finden ihre Rechtsgrundlage in §§ 34, 38 AsylVfG i.V.m. § 50 AuslG. Sie haben durch die zwischenzeitlich erteilte Aufenthaltsgenehmi-

gung ihre Erledigung gefunden (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. September 1999 - BVerwG 9 C 12.99 -, BVerwGE 109, 305 [313]).

4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83 b Abs. 1 AsylVfG. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen nach § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen

kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören,
vertreten lassen.

K i p p

Dr. K o r b m a c h e r

Richter am Verwaltungs-
gericht Burchards ist
gehindert zu unterschrei-
ben, weil seine Abordnung
zum Oberverwaltungsgericht
Berlin beendet ist.

K i p p